



**Gemeinde
Arosa**



**Gemeinde
Churwalden**



**Stadt
Chur**

**Gesetz über die
öffentlich-rechtliche Anstalt
ENERGIE SAND**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Rechtsform, Name, Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Aufgaben	3
II.	Eigentums- und Rechtsübertragungen	4
Art. 4	Konzessionsübertragung	4
Art. 5	Umfassende Vermögensübertragung / Datenaustausch	4
III.	Beteiligungsverhältnisse	4
Art. 6	Partnergemeinden / Beteiligungsquoten	4
IV.	Ansprüche der Partnergemeinden auf Energie / Lieferbedingungen	5
Art. 7	Gratisenergie	5
Art. 8	Beteiligungsenergie	5
Art. 9	Zusatzenergie	5
Art. 10	Jahreskosten	5
V.	Aufsicht	5
Art. 11	Oberaufsicht	5
Art. 12	Eignerstrategie	5
VI.	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	6
Art. 13	Organisation und Führung	6
Art. 14	Rechnungsführung	6
Art. 15	Unternehmerische Freiheit	6
VII.	Organe	6
Art. 16	Organe	6
Art. 17	Eignerversammlung	6
Art. 18	Verwaltungsrat	7
Art. 19	Aufgaben	8
Art. 20	Betriebs- und Geschäftsführung	8
Art. 21	Revisionsstelle	8
VIII.	Finanzierung	9
Art. 22	Übersicht	9
Art. 23	Kostentragung für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen	9
IX.	Rechtsbeziehungen und Haftung	9
Art. 24	Rechtsbeziehungen	9
Art. 25	Haftung	9
X.	Schlussbestimmungen	9
Art. 26	Rechtspflege	9
Art. 27	Auflösung	10
Art. 28	Gesetzesänderungen	10
Art. 29	Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 30	Inkrafttreten	10

Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt ENERGIE SAND

Die [Gemeindeversammlung] / [Urnenabstimmung] von [Arosa] / [Churwalden] / [Chur] gestützt auf Art. XX der Gemeindeverfassung [Arosa] / [Churwalden] / Verfassung der Stadt Chur beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

¹ Unter dem Namen ENERGIE SAND besteht eine gemeinsame selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Art. 50 ff Gemeindegesetz des Kantons Graubünden) der Gemeinden Arosa und Churwalden sowie der Stadt Chur (Partnergemeinden) mit Sitz in Chur.

² Die ENERGIE SAND verfügt über eigene juristische Rechtspersönlichkeit, wird auf unbestimmte Dauer gegründet und ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

¹ Die ENERGIE SAND bezweckt auf Grundlage der von den Partnergemeinden erteilten Wasserrechtskonzessionen die möglichst rationelle Nutzung der Wasserkräfte der Plessur, dem Calfreiserbach, dem Castielerbach sowie der Rabiusa im Kraftwerk Chur-Sand zum Zwecke der Produktion elektrischer Energie sowie die Verwertung dieser Energie. Sie sorgt für den Bau und Unterhalt der dazu notwendigen Anlagen.

² Sie kann mit anderen Unternehmungen des öffentlichen und privaten Rechts zusammenarbeiten und sich mit Zustimmung der Mehrheit der Eignerversammlung an solchen Unternehmungen beteiligen oder diesen Aufgaben übertragen. Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die den Zweck der Gesellschaft fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Art. 3 Aufgaben

Die ENERGIE SAND erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die möglichst rationelle Nutzung der Wasserkräfte der Plessur, dem Calfreiserbach, dem Castielerbach sowie der Rabiusa im Kraftwerk Chur-Sand zum Zwecke der Produktion elektrischer Energie;
- b) den Bau und Unterhalt der Kraftwerksanlagen, der elektrischen Anlagen sowie der Netzinfrastruktur nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Stand der Technik;
- c) sofern künftig angezeigt die möglichst gewinnbringende Verwertung der produzierten elektrischen Energie und der verfügbaren Leistung des Kraftwerkes;
- d) die Erfüllung der ihr von den Partnergemeinden gemeinsam und je nach Bedarf auch einzeln übertragenen Aufgaben im Bereich der Wasserkraftnutzung.
- e) die Information der Partnergemeinden;
- f) die Zusammenarbeit mit den Partnergemeinden sowie allfälligen weiteren Dritten.

II. Eigentums- und Rechtsübertragungen

Art. 4 Konzessionsübertragung

¹ Folgende Wasserrechtskonzessionen werden mit Inkrafttreten vorliegenden Gesetzes (Artikel 34) von der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand, in der die Gemeinden Arosa und Churwalden sowie der Stadt Chur zusammengeschlossen sind, auf die ENERGIE SAND übertragen:

- a) Wasserrechtsverleihung vom 27. September 1981 / 11. November 1981 der Gemeinden Lünen, Castiel, Calfreisen, Maladers, Tschierschen, Praden, Churwalden und Chur für das Plessurwerk Lünen/Chur-Sand und das Rabiusawerk (von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am 26. September 1983, Prot. Nr. 2571);
- b) Wasserrechtsverleihung vom 26. September 1983 / 5. März 1984 der Gemeinde Tschierschen für die Nutzung der Plessur im Kraftwerk Lünen-Sand (Zwangsverleihung durch die Regierung des Kantons Graubünden mit Regierungsbeschlüssen vom 26. September 1983, Prot. Nr. 2571, sowie vom 5. März 1984, RB Nr. 562).

² Die Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden zu dieser Konzessionsübertragung bleibt vorbehalten (Artikel 34).¹

Art. 5 Umfassende Vermögensübertragung / Datenaustausch

¹ Die Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand, in der die Partnergemeinden zusammengeschlossen sind, übertragen der ENERGIE SAND mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Eigentum sämtliche betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und Anlagen, sowie sämtliche Elektrizitätsleitungen sowie Steuer- und Anschlussleitungen inklusive alle damit zusammenhängenden Dienstbarkeiten. Ebenso gehen sämtliche Unterlagen, Informationen, Datensätze usw. der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand im Bereich des Anstaltszwecks mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die ENERGIE SAND über (umfassende Vermögensübertragung). Diese Übertragung erfolgt zu Buchwerten sowie entschädigungslos, weil die Trägerschaften der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand und jene der ENERGIE SAND identisch sind.

² Die Partnergemeinden und die ENERGIE SAND stellen einander die zur Erfüllung der gemäss diesem Gesetz definierten Aufgaben erforderlichen Daten und Dokumente (in elektronischer Form oder in Papierform) unentgeltlich zur Verfügung.

III. Beteiligungsverhältnisse

Art. 6 Partnergemeinden / Beteiligungsquoten

¹ Die Partnergemeinden (Artikel 1) sind wie folgt an der ENERGIE SAND beteiligt:

Arosa	10.21 %
Churwalden	8.46 %
Chur	81.33 %
Total	100.00 %

² Die Stimmkraft der Partnergemeinden in der Eignerversammlung, ihr Gewinnanteil und ihre Haftungsabgeltung (Artikel 25) richten sich nach den Beteiligungsquoten gemäss Absatz 1.

¹ Art. 11 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100)

IV. Ansprüche der Partnergemeinden auf Energie / Lieferbedingungen

Art. 7 Gratisenergie

Die Partnergemeinden haben Anspruch auf den Bezug von Gratisenergiemengen gemäss Artikel 7 Ziffer 1 der Wasserrechtsverleihungen gemäss Artikel 4. Sie müssen diese vollumfänglich abnehmen, loco Zentrale Chur-Sand. Die Gratisenergie wird von ENERGIE SAND gemeinsam mit Herkunftsnachweisen bereitgestellt.

Art. 8 Beteiligungsenergie

¹ Die Partnergemeinden (Artikel 1) übernehmen ihre Beteiligungsenergie vollumfänglich gegen Bezahlung der anteiligen Jahreskosten (Artikel 10) loco Zentrale Chur-Sand.

² Die gesamte Beteiligungsenergie entspricht der im Kraftwerk Chur-Sand produzierten Energie nach Abzug der den Partnergemeinden gestützt auf die Konzessionen (Artikel 4) zu liefernden Gratisenergie (Artikel 7). Hiervon steht den Partnergemeinden Energie im Umfang ihrer Beteiligung zu (Artikel 6)

³ Die Beteiligungsenergie ist von den Partnergemeinden loco Zentrale Chur-Sand abzunehmen. Sie wird von ENERGIE SAND gemeinsam mit Herkunftsnachweisen bereitgestellt.

Art. 9 Zusatzenergie

Die Stadt Chur verpflichtet sich, den Partnergemeinden bei Bedarf Zusatzenergie zu ihren Beschaffungskosten zu liefern. Die Details sind in einem separaten Energieliefervertrag zu regeln. Der Bedarf ist zwei Jahre im Voraus anzumelden.

Art. 10 Jahreskosten

Die Jahreskosten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 umfassen insbesondere die Betriebskosten, die Kosten der Geschäftsführung, die Abgaben sowie die Kapitalkosten. Die Festlegung deren genauen Zusammensetzung ist Sache des Verwaltungsrates (Art. 19 Buchstabe h).

V. Aufsicht

Art. 11 Oberaufsicht

Die ENERGIE SAND steht unter der Oberaufsicht der Gemeindevorstände der Partnergemeinden, welche diese über die Eignerversammlung (Artikel 17) ausüben.

Art. 12 Eignerstrategie

¹ Zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes beschliesst die Eignerversammlung (Artikel 17) jeweils für eine Periode von vier Jahren eine Eignerstrategie mit integriertem Leistungsauftrag.

² Die Zielerreichung wird jährlich von der Eignerversammlung überprüft.

VI. Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Art. 13 Organisation und Führung

Die ENERGIE SAND ist in ihrer Organisation und Betriebsführung selbständig. Sie ist jedoch nach Massgabe der Eignerstrategie sowie nach anerkannten Grundsätzen einer guten Unternehmensführung („Corporate Governance“) zu organisieren und nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu führen.

Art. 14 Rechnungsführung

¹ Die ENERGIE SAND führt eine eigene Jahresrechnung und berücksichtigt dabei die Grundsätze und die anerkannten Standards der ordnungsmässigen Rechnungslegung.

² Sie sorgt für ein wirksames Controlling.

Art. 15 Unternehmerische Freiheit

Die ENERGIE SAND ist in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit dies mit dem Gesetz und der Eignerstrategie zu vereinbaren ist.

VII. Organe

Art. 16 Organe

Die Organe der ENERGIE SAND sind:

- a) die Eignerversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Betriebs- und Geschäftsführung;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 17 Eignerversammlung

¹ Die Eignerversammlung besteht aus je einem Mitglied sowie einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, die von den Partnergemeinden delegiert werden. Deren Wahl erfolgt nach Massgabe des jeweiligen kommunalen Rechts. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

² Jede Partnergemeinde hat eine Stimme. Die Stimmkraft entspricht den Beteiligungsquoten (Artikel 6).

³ Der Verwaltungsrat beruft die Eignerversammlung mindestens 10 Tage im Voraus ein, indem er den Mitgliedern die Traktandenliste und die Sitzungsunterlagen schriftlich zustellt (Brief oder E-Mail). Die Eignerversammlung tagt so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens einmal im Jahr vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres. Sie tagt zudem, wenn der Vorstand einer Partnergemeinde oder wenn der Verwaltungsrat dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

⁴ Anträge an die Eignerversammlung sind dem Verwaltungsrat zuhanden der Eignerversammlung in schriftlicher Form bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen.

⁵ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Eignerversammlung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

⁶ Jede ordnungsgemäss einberufene Eignerversammlung ist beschlussfähig, wenn jede Partnergemeinde vertreten ist, wobei die Mitglieder auch über elektronische Kommunikationsmittel teilnehmen können, die einer physischen Präsenz gleichwertig sind (Telefon, Video usw.).

⁷ Mit Zustimmung aller Mitglieder können auch Universalversammlungen² durchgeführt und Zirkularbeschlüsse gefasst werden.

⁸ Den Vorsitz in der Eignerversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Verwaltungsrates.

⁹ Über die Versammlung wird Protokoll geführt. Dieses ist der nächsten Eignerversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

¹⁰ Beschlüsse und Wahlen auf Grundlage der Stimmkraft (Absatz 2) werden mittels einfachem Mehr der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder gefällt. Vorbehalten bleiben Beschlüsse gemäss Absatz 11, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen (Absatz 2) und der Mehrheit der Partnergemeinden bedürfen.

¹¹ Aufgaben und Befugnisse der Eignerversammlung sind:

- a) die Festlegung und Überprüfung der Eignerstrategie (Artikel 12) und des Leistungsauftrages;
- b) die Wahl und Abberufung des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats. Dabei berücksichtigt sie die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder;
- c) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- d) die Festlegung der Art der Revision und der Rechnungslegung;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) die Genehmigung des Budgets inklusive Betriebs- und Investitionsbudgets;
- g) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- h) die Genehmigung von Reglementen und Weisungen gemäss Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO), insbesondere eines Entschädigungsreglements;
- i) die Genehmigung des Vertrages über die Geschäfts- und Betriebsführung (Artikel 20);
- j) die Genehmigung der Beteiligung an anderen Unternehmungen des öffentlichen und privaten Rechts
- k) die Zustimmung zum Verkauf von Eigentum der ENERGIE SAND.

Art. 18 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus zwei Mitgliedern sowie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten. Diese werden von der Eignerversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vertreten sind oder über elektronische Kommunikationsmittel teilnehmen, die einer physischen Präsenz gleichwertig sind (Telefon, Video usw.).

³ Beschlüsse und Wahlen können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, wenn alle Mitglieder daran teilnehmen können und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁴ Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Mitglieder gefasst, sofern in diesem Gesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.

⁵ Bezüglich Anforderungen an den Verwaltungsrat und dessen Haftung finden die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft Anwendung.

² Versammlung, die ohne Einhaltung der üblichen Einladungs- und Traktandierungsvorschriften abgehalten werden kann, solange alle Betroffenen anwesend und einverstanden sind.

Art. 19 Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan der ENERGIE SAND und vertritt die Anstalt gegen aussen. Der Verwaltungsrat trifft die strategischen Entscheide und trägt die unternehmerische Verantwortung. Im obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die strategische Ausrichtung der ENERGIE SAND in Beachtung der Eignerstrategie, des Leistungsauftrages sowie der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- b) die Aufsicht über die Geschäftsleitung;
- d) die Verabschiedung einer Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO) zuhanden der Eignerversammlung (Artikel 20 Absatz 2);
- e) die Verabschiedung des Vertrages über die Geschäfts- und Betriebsführung zuhanden der Eignerversammlung (Artikel 20 Absatz 1);
- f) den Erlass Allgemeiner Geschäftsbedingungen und weiterer Reglemente gemäss GZO;
- g) die Festlegung der Zeichnungsberechtigungen;
- h) die Wahl einer Sekretärin oder eines Sekretärs, die bzw. der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss;
- i) die Festlegung der Zusammensetzung der Jahreskosten;
- j) die Verabschiedung des Budgets inklusive Betriebs- und Investitionsbudgets zuhanden der Eignerversammlung;
- k) im Rahmen der GZO die Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen sind;
- l) die Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Eignerversammlung.

Art. 20 Betriebs- und Geschäftsführung

¹ Die Betriebs- und Geschäftsführung der Anlagen der ENERGIE SAND wird von der Energieversorgungsunternehmung der Stadt Chur besorgt und wird in einem separaten Vertrag geregelt, welcher durch die Eignerversammlung zu genehmigen ist. Sie ist nach Massgabe der Eignerstrategie (Artikel 14) sowie nach anerkannten Grundsätzen einer guten Unternehmungsführung (Artikel 15) zu organisieren und nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu führen.

² Die Kompetenzen betreffend Betriebs- und Geschäftsführung werden in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO) geregelt. Diese wird durch die Eignerversammlung genehmigt.

Art. 21 Revisionsstelle

¹ Die Eignerversammlung wählt ein anerkanntes Revisionsunternehmen für die jeweilige Dauer eines Jahres.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung und erstattet Bericht und stellt Antrag an die Eignerversammlung.

³ Die Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Revisionsstelle kann mit zusätzlichen Prüfungen beauftragt werden.

VIII. Finanzierung

Art. 22 Übersicht

Die ENERGIE SAND finanziert sich wie folgt:

- a) Beiträge der Partnergemeinden;
- b) Beschaffung von langfristigem Fremdkapital (Darlehen bei Partnergemeinden oder Banken gegen Grundpfandsicherheiten auf den Anlagen);
- c) Erhebung der Jahreskosten;
- d) Bildung von Reserven und Rückstellungen;
- e) Erhebung von Preisen für marktwirtschaftliche Leistungen.

Art. 23 Kostentragung für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen

¹ Die für die Erneuerung und einen allfälligen späteren Ausbau des Werkes erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Fremdkapital (Artikel 22 Buchstabe b) und durch Beiträge der Partnergemeinden (Artikel 22 Buchstabe a) im Rahmen ihrer Beteiligung gewährleistet.

² Die Einlagen der Partnergemeinden in die ENERGIE SAND werden zum jeweiligen Ansatz des WACC³ für das Stromnetz verzinst.

IX. Rechtsbeziehungen und Haftung

Art. 24 Rechtsbeziehungen

¹ Handelt die ENERGIE SAND in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, richtet sich die Rechtsbeziehung nach öffentlichem Recht.

² Erbringt sie gewerbliche Leistungen richten sich die Rechtsbeziehungen nach den Bestimmungen des Privatrechts. Sie erlässt hierfür Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie weitere zweckdienliche Bestimmungen.

Art. 25 Haftung

¹ Die Haftung der ENERGIE SAND richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung⁴.

² Für die Verbindlichkeiten der ENERGIE SAND haftet primär deren Vermögen und sekundär die Partnergemeinden, im Aussenverhältnis solidarisch und im Innenverhältnis gemäss ihren Beteiligungsquoten (Artikel 6).

X. Schlussbestimmungen

Art. 26 Rechtspflege

¹ Die ENERGIE SAND erlässt in den Bereichen, in welchen sie öffentlich-rechtliche Funktionen wahrnimmt Verfügungen.

² Gegen die Verfügungen der ENERGIE SAND kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden erheben.

³ WACC - Kalkulatorischer Zinssatz (Weighted Average Cost of Capital) gemäss jährlicher Publikation des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

⁴ Gesetz über die Staatshaftung (SHG; BR 170.050).

Art. 27 Auflösung

¹ Die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Anstalt bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmkraft (Art. 17 Abs. 2) und der Mehrheit der Partnergemeinden.

² Bei Auflösung wird das Anstaltsvermögen, soweit die Erfüllung des Anstaltszwecks nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Eignerversammlung zu bestimmenden Sachverwalter liquidiert. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Gewinn oder Verlust wird unter den Partnergemeinden nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung verteilt.

Art. 28 Gesetzesänderungen

¹ Änderungen dieses Gesetzes unterliegen dem Referendum.

² Eine Änderung gilt als angenommen, wenn sie von allen Partnergemeinden angenommen wird.

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse in den Partnergemeinden aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlungen bzw. Urnenabstimmung in den Partnergemeinden sowie mit der rechtskräftigen Genehmigung der Konzessionsübertragungen durch die Regierung des Kantons Graubünden (Artikel 4 Absatz 2) rückwirkend auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

- *Durch die Urnenabstimmung der Gemeinde Arosa vom **XX. November 2026** angenommen.*
- *Von der Gemeindeversammlung Churwalden beschlossen am **XX. November 2026**.*
- *Durch die Urnenabstimmung der Stadt Chur vom **XX. November 2026** angenommen.*
- *Konzessionsübertragungen von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom **XX.XX.XXXX (Prot. Nr. XXX)** genehmigt.*